

§ 3 NÖ WSSBL § 3

NÖ WSSBL - Wasserversorgung Schongebiet NÖSIWAG Bisamberg Langenzersdorf

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Beim Amte der NÖ Landesregierung (Abteilung III/1), bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und bei den Gemeindeämtern Bisamberg und Leobendorf sind Karten, aus denen die im § 2 beschriebenen Grenzen des Grundwasserschongebietes ersichtlich sind, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

In Kraft seit 22.10.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at